

Alexandra Patzwahl  
Dipl.-Betriebswirtin (FH)  
Steuerberaterin  
Hochstraß 2  
83064 Raubling

# Informationsbrief

zum  
15. Dezember 2007

## Inhalt

1. Allgemeines
2. Gesetz zur Stärkung des bürgerlichen Engagements
  - a) Allgemeines
  - b) Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen
  - c) Spendenvortrag
  - d) Abzug von Mitgliedsbeiträgen
  - e) Stiftung
  - f) Spendenhaftung
  - g) Vereinfachter Zuwendungsnachweis
  - e) Übungsleiterpauschale
  - f) Neue Steuerbefreiung für nebenberufliche Tätigkeiten im gemeinnützigen Bereich
3. Jahressteuergesetz 2008
  - a) Allgemeines
  - b) Vorsorgungsleistungen als Sonderausgaben
  - c) Höchstbeträge für Altersvorsorgeaufwand
  - d) Elektronische Mitteilungspflicht
  - e) Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale
  - f) Kapitalertragsteueranmeldung
  - g) Antragsveranlagung
  - h) Neuregelung der Körperschaftsteuer-Erhöhung
  - i) Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle
4. Offenlegung von Jahresabschlüssen
5. Buchführungspflicht
6. Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen
7. Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres
  - a) Regelungen zur Inventur
  - b) Inventar
  - c) Vorratsvermögen
8. Fahrtenbuch
  - a) Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch
  - b) Betriebliche Fahrten
  - c) Anforderungen an das Fahrtenbuch
  - d) Geschlossene Form
  - e) Elektronisches Fahrtenbuch
  - f) Mehrere Fahrzeuge
  - g) Wechsel der Methode
9. Aussonderung von Unterlagen
  - a) Fristberechnung
  - b) 10-jährige Aufbewahrungspflicht
  - c) 6-jährige Aufbewahrungspflicht
  - d) Lieferscheine
  - e) Aufbewahrungspflicht nach dem UStG
  - f) Vernichtungsverbot für bestimmte Unterlagen
  - g) Private Unterlagen
  - h) Aufbewahrungspflicht für den Privatbereich
10. Steuersätze 2006 - 2008
11. Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer
  - a) Gesetzesentwurf
  - b) Einteilung der Steuerklassen
  - c) Persönliche Freibeträge
  - d) Tarifstufen und Tarifgrenzen
  - e) Auswirkungen auf das Betriebsvermögen
  - f) Zeitliche Anwendung
  - g) Fazit
12. Weitere Informationen

## **1. Allgemeines**

Auch zum Jahreswechsel 2007/2008 möchte ich Sie wieder über wichtige Themen informieren. Gegenstand dieses Informationsbriefs sind die neuesten gesetzlichen Änderungen und weitere wichtige Themen zum Jahresende.

## **2. Gesetz zur Stärkung des bürgerlichen Engagements**

### **a) Allgemeines**

Mit dem Gesetz zur Stärkung des bürgerlichen Engagements vom Oktober 2007 wurde das Spendenrecht rückwirkend zum 1.1.2007 verändert. Zudem kommen neue Freibetragsmöglichkeiten für Tätigkeiten im begünstigten Bereich hinzu.

### **b) Vereinheitlichung und Anhebung der Höchstgrenzen für den Abzug von Zuwendungen**

Zuwendungen (Spenden und Mitgliedsbeiträge) sind seit 1.1.2007 in folgender Höhe abzugsfähig:

- bis zu 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte oder
- 4 Promille der Summe von Umsätzen, Löhnen und Gehältern.

Der bisherige besondere Höchstbetrag von 20.450 EUR für Zuwendungen an Stiftungen wurde ersatzlos aufgehoben.

### **c) Spendenvortrag**

Die bisherige Sonderregelung für Großspenden ab 25.565 Euro wurde aufgehoben. Zuwendungen, welche die Höchstbeträge vom 20 % oder 4 Promille überschreiten sind nach Maßgabe des § 10d Einkommensteuergesetz (EStG) zeitlich unbegrenzt vorzutragen. Ein Rücktrag ist nicht mehr möglich.

### **d) Abzug von Mitgliedsbeiträgen**

Wie bisher ist der Abzug von Mitgliedsbeiträgen an Körperschaften ausgeschlossen, die den Sport, die Heimatpflege und Heimatkunde oder sog. Freizeit Zwecke fördern.

### **e) Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung**

Der zusätzliche Höchstbetrag für Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung wurde von 307.000 Euro auf 1.000.000 Euro angehoben. Die Spende muss nicht mehr anlässlich der Neugründung einer Stiftung geleistet werden, so dass auch Zustiftungen begünstigt sind.

Nach der Gesetzesbegründung gilt die steuerliche Behandlung von Vermögensstockspenden auch zugunsten von bereits vor dem Inkrafttreten der gesetzlichen Neuregelung errichteten Stiftungen, und zwar erstmals für Aufstockungen innerhalb des Zehnjahreszeitraums ab Gründung der Stiftung und bis zur Höhe der Differenz zwischen dem bisher steuerlich geltend gemachten Abzugsbetrag (höchstens 307.000 Euro) und dem neuen Höchstbetrag von 1 Million Euro.

### **f) Spendenhaftung**

Die Spendenhaftung wurde an die durchschnittliche steuerliche Auswirkung bei den einzelnen Steuerarten angepasst. Der Haftungssatz wurde bei der Einkommensteuer von 40% auf 30% des zugewendeten Betrages abgesenkt.

### **g) Vereinfachter Zuwendungsnachweis**

Zuwendungen auf Sonderkonten „zur Linderung der Not“ in Katastrophenfällen konnten bislang grundsätzlich nur für mildtätige Zwecke verwendet werden. Durch die neue Formulierung „zur Hilfe“ wird in solchen Fällen auch die Förderung anderer steuerbegünstigter Zwecke ermöglicht.

Die Grenze für den vereinfachten Zuwendungsnachweis wurde von 100 auf 200 Euro verdoppelt.

Die einfache Buchungsbestätigung in Verbindung mit dem Empfängerbeleg reicht nunmehr auch im Lastschriftverfahren als Nachweis für den Abzug von Zuwendungen aus.

### **h) Erhöhung der Übungsleiterpauschale**

Die Übungsleiterpauschale gem. § 3 Nr. 26 EStG wurde von 1.848 auf 2.100 Euro erhöht. Der Anwendungsbereich bleibt unverändert.

### **i) Neue Steuerbefreiung für nebenberufliche Tätigkeit im gemeinnützigen Bereich**

Für nebenberufliche Tätigkeiten im Dienst oder Auftrag einer öffentlich-rechtlichen oder gemeinnützigen Körperschaft wurde eine neue Steuerbefreiung eingeführt. Begünstigt sind alle Tätigkeiten zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke i.S.d. §§ 52 bis 54 Abgabenordnung (z.B. Tätigkeit als Funktionär, Gerätewart usw.).

Der Freibetrag (gültig ab 2007) beläuft sich gem. § 3 Nr. 26a EStG auf 500 Euro im Jahr. Der Freibetrag kann nicht neben dem Freibetrag für Übungsleiter für dieselbe Tätigkeit in Anspruch genommen werden.

Durch das Sozialversicherungsänderungsgesetz wird eine steuerfreie Vergütung nach § 3 Nr. 26a EStG ab dem 1. Januar 2008 auch beitragsfrei zur Sozialversicherung.

## **3. Jahressteuergesetz 2008**

### **a) Allgemeines**

Mit dem Jahressteuergesetz 2008 werden viele steuerliche Regelungen zum 1.1.2008 geändert. Über die wichtigsten Änderungen wollen wir nachstehend berichten.

### **b) Versorgungsleistungen als Sonderausgaben**

Vermögensübergaben gegen Versorgungsleistungen stellen die Hauptanwendungsfälle des § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG dar. Die Vermögensübergabe erfolgt – unter bestimmten Voraussetzungen – unentgeltlich.

Dabei übertragen die Eltern zu Lebzeiten einen Betrieb auf ihre Kinder. Die Kinder verpflichten sich im Gegenzug, eine monatliche Geldrente zu leisten, die sich am Versorgungsbedürfnis der Eltern orientiert. Die Übergabe erfolgt nicht nach kaufmännischen Gesichtspunkten und ist nicht ausgewogen. Unter der Voraussetzung, dass es sich um eine existenzsichernde Einheit handelt, können die Versorgungsleistungen von den Kindern nach § 10 Abs. 1 Nr. 1a EStG als Sonderausgaben abgezogen werden und sind bei den Eltern als sonstige Einkünfte zu versteuern.

### ***Beschränkung auf den Kernbereich***

Durch die Neuregelung wird der Sonderausgabenabzug von Versorgungsleistungen auf den sog. Kernbereich beschränkt.

Dies sind die Übertragung von

- land- und forstwirtschaftlichen Betrieben
- Gewerbebetrieben
- Betriebsvermögen Selbständiger
- Bestimmte GmbH-Beteiligungen

### ***Nicht mehr begünstigte Übergaben***

Bei Vermögensübergaben ab dem 1.1.2008 sind folgende Übertragungen gegen Versorgungsleistungen nicht mehr als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig:

- Übergabe von vermieteten Objekten (V+V)
- Übergabe von typisch stillen Beteiligungen
- Übergabe von Kapitalvermögen
- Übergabe von bestimmten Anteilen an Kapitalgesellschaften
- Übergabe von Vermögen, das beim Übernehmer zu ersparten Aufwendungen führt

### ***Zeitliche Anwendung***

Die Neuregelung ist auf alle Versorgungsleistungen anzuwenden, die auf nach dem 31.12.2007 vereinbarten Vermögensübertragungen beruhen. Entscheidend ist demnach ausschließlich das sog. Verpflichtungsgeschäft – also der Übergabevertrag – nicht aber der Zeitpunkt, in dem Nutzen und Lasten übergehen.

### **Beispiel zur Vereinbarung**

Frau Helga Preßl (HP) erhält mit notariellem Übergabevertrag vom 30.12.2007 (Übergang N+L am 1.1.2008) von ihrem Vater eine Eigentumswohnung in Augsburg übertragen. Diese Wohnung wird durch HP bereits seit Jahren für eigene Wohnzwecke genutzt.

Im Gegenzug verpflichtet sich HP an den Vater eine lebenslängliche Versorgungsleistung in Höhe von monatlich 400 € zu bezahlen. Die Miete für vergleichbare Wohnungen beträgt monatlich 700 €.

Lösung:

Da die Vereinbarung bis zum 31.12.2007 erfolgte, sind die Versorgungsleistungen weiterhin eine begünstigte dauernde Last.

### **c) Kappung der Höchstbeträge für Altersvorsorgeaufwand**

Das für den Aufbau einer Basisversorgung im Alter zur Verfügung stehende Abzugsvolumen von 20.000 bzw. 40.000 Euro nach § 10 Abs. 3 Satz 1 und 2 EStG ist bei Arbeitnehmern zu kürzen, die bereits im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses grundsätzlich einen Anspruch auf Altersversorgung erwerben.

Durch eine Änderung des § 10c Abs. 2 Nr. 2 EStG unterfallen ab 1.1.2008 auch Alleingesellschafter-Geschäftsführer einer Kapitalgesellschaft, denen von der Kapitalgesellschaft eine Pensionszusage erteilt worden ist, der Kürzung des Höchstbetrags für Altersvorsorgeaufwendungen.

Seit dem 1.1.2006 erfolgt durch das Einkommensteuergesetz eine zusätzliche Förderung der Beiträge zu einer privaten kapitalgedeckten Altersversorgung (sog. Rürup-Versicherung). Erfolgt in diesem Jahr noch eine Beitragszahlung zu einer solchen Versicherung, so können die Aufwendungen mit bis zu 64 % der Beiträge zusätzlich als Sonderausgaben abziehbar sein.

Im Jahre 2008 sind 66 % der Beiträge zusätzlich als Sonderausgaben berücksichtigungsfähig.

Durch die Kappung der Höchstbeträge für den Altersvorsorgeaufwand können hohe Einzahlungen in die private kapitalgedeckte Altersversorgung (sog. Rürup-Versicherung) evtl. ins Leere gehen.

Deswegen sollte vor Abschluss einer solchen Versicherung eine steuerliche Beratung eingeholt werden.

### **d) Elektronische Mitteilungspflicht bei Lohnersatzleistungen**

Die Träger von bestimmten Sozialleistungen haben die Daten über die im Kalenderjahr gewährten Leistungen sowie die Dauer des Leistungszeitraums für jeden Empfänger bis zum 28. Februar des Folgejahres nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch amtlich bestimmte Datenfernübertragung zu übermitteln.

Dies sind z.B.

- Arbeitslosengeld
- Kurzarbeitergeld
- Krankengeld
- Mutterschaftsgeld
- Insolvenzgeld

Diese Leistungen sind zwar steuerfrei, wirken sich aber über den sog. Progressionsvorbehalt auf die Höhe des Einkommensteuersatzes aus.

Der Beginn der Mitteilungspflichten steht noch nicht fest und wird gesondert vom Bundesfinanzministerium bestimmt.

### **e) Elektronische Lohnsteuerabzugsmerkmale**

Die Papierlohnsteuerkarte gibt es nur noch bis zum Kalenderjahr 2010. Danach müssen die Arbeitgeber die erforderlichen Daten für den Lohnsteuerabzug beim Bundeszentralamt für Steuern elektronisch abrufen.

#### Kurze Zusammenfassung

- Ab dem Jahr 2011 wird die papierene Lohnsteuerkarte abgeschafft.
- Der Arbeitgeber muss künftig die entsprechenden Daten elektronisch bei Bundeszentralamt für Steuern abrufen. Dazu muss ihm der Arbeitnehmer seine Identifikations-Nr. und das Geburtsdatum mitteilen. Die jeweiligen Finanzämter stellen dann die entsprechenden Merkmale z.B. Freibeträge in die Datenbank ein. Mit dem Abruf werden die Daten gesperrt. Ein weiterer Arbeitgeber hat also keinen Zugriff. Bei Ende des Arbeitsverhältnisses müssen die Daten wieder freigeschaltet werden.
- Die bisherigen Daten werden von den Gemeinden überspielt, so dass es seitens des Arbeitnehmers insoweit nichts zu tun gibt.
- Soweit sich Merkmale ändern, muss sich der Arbeitnehmer an sein Finanzamt wenden. Ansonsten übermittelt jede Gemeinde bei ihr anfallende direkt an das Bundeszentralamt für Steuern. Dieses stellt dann dem Arbeitgeber die Änderungen elektronisch bereit.
- Wird erstmals eine „elektronische Lohnsteuerkarte“ benötigt, bedarf es hierzu – anders als bisher – keines gesonderten Antrags. Diese wird nämlich dann automatisch dadurch gebildet, dass der Arbeitgeber unter Angabe der Identifikations-Nr. und des Geburtsdatums die Daten abrufen.
- Wird die „elektronische Lohnsteuerkarte“ nicht mehr benötigt, kann der Arbeitnehmer die Löschung beantragen
- Der Arbeitnehmer kann die für ihn gespeicherten Daten entsprechend abfragen.
- Für Arbeitgeber, die keine elektronische Lohnbuchhaltung insbesondere in den Fällen der Minijobler gelten Ausnahmeregelungen.

### **f) Kapitalertragsteueranmeldung**

Die Anmeldung der einbehaltenen Kapitalertragsteuer auf Kapitalerträge, die dem Gläubiger nach dem 31.12.2008 zufließen, hat elektronisch zu erfolgen.

### **g) Antragsveranlagung**

Die 2-Jahres-Frist der Antragsveranlagung nach § 46 Abs. 2 Nr. 8 EStG wird für Veranlagungszeiträume ab 2005 abgeschafft. Somit beträgt die Abgabemöglichkeit der Einkommensteuererklärung bei Antragsveranlagung regelmäßig 4 Jahre.

Für die Veranlagungszeiträume bis 2004 wurde eine Sonderregelung geschaffen.

### **h) Neuregelung der Körperschaftsteuer-Erhöhung**

Das System der bisherigen Körperschaftsteuererhöhung wird durch eine pauschale Besteuerung ersetzt. Dies führt zu einer Zwangsrealisierung von „Alt-EK 02 Beständen“

Das EK 02 wird letztmalig zum 31. Dezember 2006 festgestellt; § 38 Abs. 1 S. 1 KStG.

Die KSt-Erhöhung beträgt 3/100 des Bestandes vom 31.12.2006.

Der festgesetzte Körperschaftsteuererhöhungsbetrag ist im Regelfall in zehn gleichen Jahresraten zum 30.9.2008 – 30.9.2017 zu entrichten.

Ein KSt-Erhöhungsbetrag ist nur festzusetzen, wenn er 1.000 Euro übersteigt.

#### ***Beispiel zur Neuregelung***

Zum 31.12.2006 stellte das Finanzamt den Bestand des EK 02 mit einem Betrag von 150.000 € fest.

Lösung für 2007

Festgestelltes EK 02 zum 31.12.2006	150.000 €
KSt-Erhöhung 3/100	4.500 €
10 Jahresraten á	450 €
Erstmals fällig am	30.9.2008

Anstelle der Zahlung in zehn gleichen Jahresraten kann die Körperschaft den Gesamtbetrag des Körperschaftsteuererhöhungsbetrags auch in einer Summe tilgen. Dafür gewährt die Finanzverwaltung einen Abschlag, der dem Abzinsungssatz (5,5 %) entspricht. Die sofortige Tilgung ist zu allen Stichtagen möglich; Raten für zurückliegende Zeiträume müssen ohne Abschlag gezahlt werden.

#### **i) Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle**

Bei Speisen und Getränken, die zum Verzehr an Ort und Stelle abgegeben wurden wurde der volle Steuersatz von 16 % bzw. 19 % erhoben, wenn besondere Vorrichtungen für den Verzehr an Ort und Stelle bereitgehalten wurden.

Diese Regelung ist nicht gemeinschaftsrechtskonform und wurde daher aufgehoben.

Ob die Darreichung von Speisen zum Verzehr eine Lieferung (7 %) oder eine sonstige Leistung (19 %) darstellt, ist immer eine Einzelfallentscheidung. Es ist darauf abzustellen, ob das Liefer- oder das Dienstleistungselement überwiegt.

Dies kann z.B. eine Auswirkung haben bei:

- Imbiss-Ständen
- Stehimbiss in Bäckerei
- Stehimbiss in Metzgerei
- Cateringfirma

#### **4. Offenlegung von Jahresabschlüssen**

Bei Jahresabschlüssen zum 31.12.2006 müssen die offenlegungspflichtigen Unternehmen ihre Jahresabschlussunterlagen elektronisch bis spätestens 31.12.2007 beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers, dem Bundesanzeiger-Verlag in Köln, einreichen und nicht wie bisher auf Papier bei den Registergerichten.

Für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2009 können die Unterlagen beim elektronischen Bundesanzeiger zwar auch noch in Papierform eingereicht werden. Dadurch entsteht dort allerdings erhöhter Aufwand durch die Digitalisierung der Unterlagen, dessen Kosten von dem einreichenden Unternehmen getragen werden müssen.

Bei Verstößen gegen die Publizitätspflicht drohen seit dem 1. Januar 2007 Sanktionen. Wenn die Unterlagen nicht rechtzeitig oder unvollständig beim elektronischen Bundesanzeiger eingehen, leitet das Bundesamt für Justiz von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren ein. In diesem Verfahren können sowohl die gesetzlichen Vertreter einer Kapitalgesellschaft als auch die Kapitalgesellschaft selbst unter Androhung eines Ordnungsgeldes aufgefordert werden, innerhalb von sechs Wochen den gesetzlichen Verpflichtungen nachzukommen. Durch diese Aufforderung entsteht eine Verfahrensgebühr von 50 Euro. Erfolgt auch dann keine Offenlegung, wird ein Ordnungsgeld festgesetzt. Das Ordnungsgeld beträgt mindestens 2.500 € höchstens 25.000 €.

Das Ordnungsgeld kann sowohl gegen die Gesellschaft als auch gegen ihre gesetzlichen Vertreter und gegebenenfalls auch mehrfach festgesetzt werden.

Nicht geändert hat sich der Kreis der offenlegungspflichtigen Unternehmen (insbesondere die Kapitalgesellschaften, bestimmte Kapitalgesellschaften und Co, darunter vor allem die meisten GmbH & Co. KGs, sehr große Personenhandelsgesellschaften und sehr große

Einzelkaufleute). Auch Art und Umfang der Unterlagen, die veröffentlicht werden müssen, sind gleich geblieben.

## **5. Buchführungspflicht**

Die maßgebenden Betragsgrenzen für die Buchführungspflicht in § 141 Abgabenordnung wurden zum 1.1.2008 wie folgt verändert:

	Bisher	Neu
Umsatzgrenze	500.000 Euro	500.000 Euro
Wirtschaftswertgrenze	25.000 Euro	25.000 Euro
Gewinnsgrenzen	30.000 Euro	50.000 Euro

Die Buchführungspflicht nach § 141 der Abgabenordnung greift nur, wenn nicht bereits eine Buchführungspflicht nach anderen Gesetzen besteht (z.B. nach § 238 Handelsgesetzbuch).

## **6. Kapitalertragsteuer auf Gewinnausschüttungen**

Schüttet eine Kapitalgesellschaft (GmbH, AG) Gewinne an ihre Gesellschafter aus, so unterliegt die Gewinnausschüttung der Kapitalertragsteuer.

Bei Gewinnausschüttungen ist die Kapitalertragsteuer in dem Zeitpunkt abzuführen, in dem die Kapitalerträge dem Gesellschafter zufließen. Dabei sind zwei Fälle zu unterscheiden.

- a) Wird im Gewinnausschüttungsbeschluss ein Auszahlungstag genannt, so fließen die Gewinnausschüttungen dem Gesellschafter an diesem Tag zu. An diesem Tag entsteht auch die Kapitalertragsteuer.
- b) Falls im Gewinnausschüttungsbeschluss kein Auszahlungstag genannt wird, gilt der Kapitalertrag am Tag nach der Beschlussfassung als zugeflossen. Wird nun eine Gewinnausschüttung am 27.12.2007 beschlossen und kein Auszahlungstag genannt, so ist die Kapitalertragsteuer bereits am 28.12.2007 an das Finanzamt anzumelden und abzuführen. Die Steuer muss in diesem Fall am 28.12.2007 auf den Konten des Finanzamts eingegangen sein oder ein Abbuchungsauftrag liegt vor.

## **7. Inventur am Ende des Wirtschaftsjahres**

### **a) Regelungen zur Inventur**

Im Regelfall endet mit dem Ablauf des Kalenderjahres auch das Wirtschaftsjahr (Geschäftsjahr). Nach § 240 Handelsgesetzbuch (HGB) sowie den §§ 140 und 141 Abgabenordnung (AO) ergibt sich die Verpflichtung zur Inventur. Danach sind die Jahresabschlüsse aufgrund jährlicher Bestandsaufnahmen zu erstellen.

Somit sind nur bei bilanzierenden Steuerpflichtigen Bestandsaufnahmen erforderlich. Wird der Gewinn durch Einnahme-Überschuss-Rechnung (§ 4 Abs. 3 Einkommensteuergesetz) ermittelt, so ist eine Inventur nicht erforderlich.

### **b) Inventar**

Die Inventur wird beim Vorratsvermögen mittels einer körperlichen Bestandsaufnahme durchgeführt.

Anhand der Inventur wird das Inventar (Aufzeichnung der einzelnen Vermögensgegenstände) erstellt.

### **c) Vorratsvermögen**

Die Aufnahme des Vorratsvermögens erfolgt in sog. Inventurlisten (Aufnahmelisten). Diese Listen müssen durchgehend nummeriert sein und an Ort und Stelle ausgefüllt werden. Die Waren usw. sind einzeln aufzunehmen.

Dabei sind anzugeben:

- Stückzahl des entsprechenden Vorratsvermögens
- Bezeichnung des jeweiligen Vorratsvermögens
- Je nach Bewertungsverfahren:
  - o Angabe der Einkaufspreise je Stück
  - o Angabe der Anschaffungskosten je Stück
  - o Angabe der Verkaufspreise je Stück

Die Inventurlisten sind von den aufnehmenden Personen zu unterzeichnen.

## **8. Fahrtenbuch**

### **a) Ordnungsgemäßes Fahrtenbuch**

Um Nachteile zu vermeiden, hatten wir bereits mehrmals die Führung von ordnungsgemäßen Fahrtenbüchern angeraten. Sollte ein Fahrtenbuch nicht geführt werden, so empfehlen wir, die betrieblichen Fahrten aufzuzeichnen, um den betrieblichen Anteil nachweisen zu können.

### **b) Betriebliche Fahrten**

Der betrieblichen Nutzung eines Kraftfahrzeugs werden alle Fahrten zugerechnet, die betrieblich veranlasst sind, die also in einem tatsächlichen oder wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Betrieb stehen. Fahrten zwischen Wohnung und Betriebsstätte oder Familienheimfahrten sind dabei der betrieblichen Nutzung zuzurechnen. Die Überlassung eines Kraftfahrzeugs auch zur privaten Nutzung an einen Arbeitnehmer stellt für den Steuerpflichtigen (Arbeitgeber) eine vollumfängliche betriebliche Nutzung dar.

### **c) Anforderungen an das Fahrtenbuch**

Das Fahrtenbuch muss für das gesamte Wirtschaftsjahr lückenlos und fehlerfrei geführt werden.

Ein Fahrtenbuch muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Benennung des Fahrzeugs und amtliches Kennzeichen
- Datum jeder Fahrt
- Kilometerstand zu Beginn und Ende jeder einzelnen Fahrt
- Umwege sind aufzuzeichnen
- Nur bei betrieblichen/geschäftlichen Fahrten (nicht bei privaten Fahrten):
  - o Reiseziel (Ort, Straße, Hausnummer)
  - o Reisezweck
  - o aufgesuchte Geschäftspartner

Zudem setzt die Anerkennung des Fahrtenbuchs voraus, dass dieses fortlaufend und zeitnah geführt und im Original vorgelegt wird.

Fehlen die Angaben über die Kilometerstände des Fahrzeuges bei Beginn und Ende der betrieblich veranlassten Fahrt, so ist das Fahrtenbuch nicht ordnungsgemäß.

### **d) Geschlossene Form**

Der Bundesfinanzhof hat mit der Grundsatzentscheidung vom 09.11.2005, VI R 27/05, einen engen Maßstab angelegt und hohe Anforderungen an die Beschaffenheit des Fahrtenbuchs gestellt.

Danach muss ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt werden. In diesem Fahrtenbuch sind die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiederzugeben.

Der BFH fordert, dass die dem Nachweis des zu versteuernden Privatanteils (Privatfahrten einschließlich der Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte) an der Gesamtfahrleistung

dienenden Aufzeichnungen eine hinreichende Gewähr für ihre Vollständigkeit und Richtigkeit bieten und mit vertretbarem Aufwand auf ihre materielle Richtigkeit hin überprüfbar sein müssen.

Dazu gehört auch, dass das Fahrtenbuch zeitnah und in geschlossener Form geführt worden ist und dass es die zu erfassenden Fahrten einschließlich des an ihrem Ende erreichten Gesamtkilometerstands vollständig und in ihrem fortlaufenden Zusammenhang wiedergibt.

Aus Sinn und Zweck der gesetzlichen Regelung ergibt sich ferner, dass ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch nicht nur fortlaufend in einer geordneten und geschlossenen äußeren Form, sondern vor allem auch zeitnah zu führen ist.

#### **e) Elektronisches Fahrtenbuch**

Ein elektronisches Fahrtenbuch ist anzuerkennen, wenn sich daraus dieselben Erkenntnisse wie aus einem manuell geführten Fahrtenbuch gewinnen lassen. Beim Ausdrucken von elektronischen Aufzeichnungen müssen nachträgliche Veränderungen der aufgezeichneten Angaben technisch ausgeschlossen, zumindest aber dokumentiert werden.

Sog. Excel-Fahrtenbücher sind nach der Rechtsprechung nicht anzuerkennen, da sich nachträgliche Veränderungen nicht erkennen lassen.

#### **f) Mehrere Fahrzeuge**

Führt ein Steuerpflichtiger bei mehreren auch privat genutzten betrieblichen Kfz nur für einzelne der Fahrzeuge (ordnungsgemäß) ein Fahrtenbuch, so kann er für diese Fahrzeuge die private Nutzung mit den auf die Privatfahrten entfallenden Aufwendungen ansetzen und für die anderen auch privat genutzten Kfz die sog. Ein-Prozent-Regelung wählen.

Es besteht somit eine Wahlfreiheit bezüglich der Ermittlungsmethode der privaten Nutzungen bei mehreren betrieblichen Fahrzeugen. So kann z.B. für das abbeschriebene Fahrzeug die Fahrtenbuchmethode und für das Neufahrzeug die sog. 1 %-Methode angewandt werden.

#### **g) Wechsel der Methode**

Allerdings ist ein Wechsel bei den einzelnen Fahrzeugen während des Wirtschaftsjahres nicht möglich. Aber zu Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres kann neu entschieden werden, für welches Fahrzeug die Fahrtenbuchmethode oder die 1 %-Methode angewandt werden soll.

### **9. Aussonderung von Unterlagen**

#### **a) Fristberechnung**

Zu Beginn des Jahres 2008 dürfen wieder umfangreiche Geschäftsunterlagen ausgesondert werden. Maßgeblich für die Berechnung dabei ist, wann, d.h. in welchem Jahr, letztmals ein Beleg erstellt wurde, eine Eintragung vorgenommen wurde bzw. die Abschlussarbeiten durchgeführt wurden. Die rechtlichen Grundlagen hinsichtlich der Aufbewahrungspflichten sind in § 257 Abs. 1 Nr. 1 und 4 HGB (Handelsgesetzbuch), § 147 Abs. 3 AO (Abgabenordnung) und § 41 Abs. 1 EStG (Einkommensteuergesetz) niedergelegt.

Beispiel:

Die letzten abschließenden Buchführungsarbeiten für das Wirtschaftsjahr 1996 wurden im November 1997 durchgeführt. Zu diesem Zeitpunkt wurde auch das Inventarverzeichnis dieses Wirtschaftsjahres berichtigt.

Die Aufbewahrungsfrist für die o.g. Unterlagen beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem letztmalig Eintragungen oder Änderungen u.ä. vorgenommen wurden. Dies ist das Jahr 1997. Somit beginnt die Frist mit Ablauf des Jahres 1997 und endet mit Ablauf des Jahres 2007.

Die o.g. Unterlagen dürfen erst mit Ablauf des Jahres 2007 ausgesondert werden:

#### **b) 10-jährige Aufbewahrungspflicht**

Die 10-jährige Aufbewahrungsfrist gilt z.B. für folgende Unterlagen:

- Prima-Nota
- Saldenlisten
- Sachkonten
- Debitoren- und Kreditorenkonten
- Eröffnungsbilanz
- Jahresabschluss und Lagebericht
- Anlagenverzeichnis
- Warenbestandsaufnahmen
- Verträge (Soweit es sich um Dauerverträge handelt, z.B. Mietverträge)
- Organisationsunterlagen zur Buchführung
- Kassenberichte, Kassenbücher
- Bankauszüge, Darlehensauszüge
- Eingangsrechnungen, falls Verwendung als Buchungsbeleg
- Ausgangsrechnungen, falls Verwendung als Buchungsbeleg
- Buchungsbelege

#### **c) 6-jährige Aufbewahrungspflicht**

Die 6-jährige Aufbewahrungsfrist gilt z.B. für folgende Unterlagen:

- Schriftverkehr bzgl. des Geschäftsverkehrs
- Lohnkonten sowie die dazugehörigen notwendigen Belege und Bescheinigungen mit entsprechenden Eintragungen. Die verkürzte Aufbewahrungsfrist ergibt sich aus § 41 Abs. 1 S. 10 EStG
- Sämtliche sonstige für die Besteuerung bedeutsamen Unterlagen
- E-Mail, soweit sie nicht unter die 10-jährige Aufbewahrungspflicht fallen.

#### **d) Lieferscheine**

Auch wenn sich die Angaben aus den Rechnungen ergeben, fallen die Lieferscheine unter die Aufbewahrungspflicht. Lieferscheine sind als empfangene Handels- oder Geschäftsbriefe nach § 147 Abs. 1 Nr. 2 AO aufbewahrungspflichtig.

Dabei gilt für diese empfangenen Handelsbriefe eine 6-jährige Aufbewahrungspflicht. Sollten die Lieferscheine als Buchungsbeleg verwendet werden, gilt für die Lieferscheine die 10-jährige Aufbewahrungsfrist nach § 147 Abs. 1 Nr. 4 AO.

#### **e) Aufbewahrungspflicht nach dem Umsatzsteuergesetz**

Gemäß § 14 b Abs. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) hat der Unternehmer aufzubewahren:

- ein Doppel der Rechnung, die er selbst oder ein Dritter in seinem Namen und für seine Rechnung ausgestellt hat,
- alle Rechnungen, die er erhalten oder die ein Leistungsempfänger oder in dessen Namen und für dessen Rechnung ein Dritter ausgestellt hat.

Die Aufbewahrungsfrist beträgt zehn Jahre und beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt wird. Die Aufbewahrungsfrist läuft jedoch nicht ab, soweit und solange die Unterlagen für Steuern von Bedeutung sind, für welche die Festsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist (§ 147 Abs. 3 Satz 3 AO).

Die Aufbewahrungspflichten gelten auch:

- für Fahrzeuglieferer (§ 2 a UStG),
- in den Fällen, in denen der letzte Abnehmer die Steuer nach § 13 a Abs. 1 Nr. 5 UStG schuldet, für den letzten Abnehmer und

- in den Fällen, in denen der Leistungsempfänger die Steuer nach § 13 b Abs. 2 UStG schuldet, für den Leistungsempfänger (unabhängig davon, ob die Leistung für den unternehmerischen oder nichtunternehmerischen Bereich bezogen wurde).

#### **f) Vernichtungsverbot für bestimmte Unterlagen**

Ein Vernichtungsverbot besteht allerdings für die o.g. Unterlagen, wenn

- eine Außenprüfung bereits begonnen hat und diese Unterlagen für diese Ap von Bedeutung sind, oder
- ein steuerstrafrechtliches bzw. bußgeldrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, oder
- ein Rechtsbehelfsverfahren aufgrund einer Außenprüfung zu erwarten ist, oder
- die Belege sind für Zeiträume bedeutsam, für die eine Steuerfestsetzungsfrist noch nicht abgelaufen ist.

#### **g) Private Unterlagen**

Private Unterlagen, wie zum Beispiel Belege zu Zins- und Mieteinnahmen, Sonderausgaben, außergewöhnlicher Belastung, Werbungskosten usw. unterliegen keiner Aufbewahrungspflicht. D.h., sobald für das jeweilige Jahr eine endgültige Steuerfestsetzung vorliegt, könnten diese Belege vernichtet werden. Solange der Fall „offen“ ist (Rechtsmittel oder Vorbehalt der Nachprüfung/Vorläufigkeitsvermerk), sollten die Belege aufbewahrt werden, da im Regelfall die Beweispflicht beim Steuerbürger liegt, wenn es sich um steuermindernde Anträge handelt.

#### **h) Aufbewahrungspflicht bei Lieferungen/Leistungen für den Privatbereich**

Seit dem 1.8.2004 gilt eine Aufbewahrungspflicht für Nicht-Unternehmer. Soweit eine steuerpflichtige Werklieferung oder sonstige Leistung im Zusammenhang mit einem Grundstück vorliegt, besteht eine Rechnungsausstellungspflicht auch gegenüber einem Nicht-Unternehmer. Der Nicht-Unternehmer (Leistungsempfänger) hat die Rechnungen, einen Zahlungsbeleg oder andere beweiskräftige Unterlage zwei Jahre aufzubewahren.

Die 2-Jahres-Frist gilt nur, wenn er

1. nicht Unternehmer ist oder
2. Unternehmer ist, aber die Leistung für seinen nichtunternehmerischen Bereich verwendet.

Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Rechnung ausgestellt worden ist.

### **10. Steuersätze 2006 - 2008**

Das Einkommensteuergesetz sieht folgende Werte vor:

	<u>2006</u>	<u>2007</u>	<u>2008</u>
Grundfreibetrag	7.664 €	7.664 €	7.664 €
Eingangssteuersatz	15,0 %	15,0 %	15,0 %
Spitzensteuersatz	42,0 %	45,0 %	45,0 %

Der neue Spitzensteuersatz gilt für alle zu versteuernde Einkommen, soweit sie über 250.000 Euro (Grundtabelle) bzw. über 500.000 Euro (Splittingtabelle) liegen.

Soweit in dem über 250.000 bzw. 500.000 Euro liegenden Einkommen Gewinneinkünfte enthalten sind, steht für 2007 ein Entlastungsbetrag von 3 % der enthaltenen Gewinneinkünfte zu.

## 11. Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer

### **a) Gesetzesentwurf**

Die Bundesregierung hat den Gesetzesentwurf zur Neuregelung der Erbschaft- und Schenkungsteuer vorgelegt.

Grundlegende Aussage des vorliegenden Gesetzesentwurfs ist, dass die jeweiligen Vermögenswerte mit den Verkehrswerten/gemeinen Werten angesetzt und somit der Besteuerung unterworfen werden sollen. Als Ausgleich hierzu werden die persönlichen Freibeträge entsprechend angehoben. Ferner soll die Übertragung von Betriebsvermögen und somit die Betriebsfortführung steuerverschonend sichergestellt werden.

### **b) Einteilung der Steuerklassen**

Die Einteilung in Steuerklassen erfolgt nach den persönlichen Verhältnissen des Erwerbers zum Erblasser oder zum Schenker.

Steuerklasse I	Steuerklasse II	Steuerklasse III
Ehegatten Kinder und Stiefkinder Enkelkinder Eltern und Großeltern in Erbfällen	Eltern und Großeltern soweit nicht in Steuerklasse I Geschwister Neffen und Nichten Stiefeltern Schwiegerkinder Schwiegereltern Geschiedene Ehegatten	alle übrigen Personen Auch eingetragene Lebens- Gemeinschaften

### **c) Persönliche Freibeträge**

Zur Abmilderung der höheren Wertansätze und der daraus resultierenden Steuer Mehrbelastung sieht der Gesetzesentwurf vor, dass die persönlichen Freibeträge entsprechend erhöht werden sollen.

#### Steuerklasse I

Personengruppe	Bisheriger Freibetrag in €	Neuer Freibetrag in €
Ehegatten	307.000	500.000
Kinder	205.000	400.000
Enkelkinder	51.200	200.000
Sonstige Personen der Steuerklasse 1	51.200	100.000

Steuerklasse II: bisher 10.300 €, nunmehr 20.000 €

Steuerklasse III: bisher 5.200 €, nunmehr 20.000 €

#### d) Tarifstufen und Tarifgrenzen

Im Bereich der sog. Tarifstufen erfolgte eine Anhebung und Glättung der Tarifstufen nach oben.

Wert des steuerpflichtigen Erwerbs bis einschl.		Steuerklassen					
		I		II		III	
bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu	bisher	neu
52.000	75.000	7%	7%	12%	30%	17%	30%
256.000	300.000	11%	11%	17%	30%	23%	30%
512.000	600.000	15%	15%	22%	30%	29%	30%
5.113.000	6.000.000	19%	19%	27%	30%	35%	30%
12.783.000	13.000.000	23%	23%	32%	50%	41%	50%
25.565	26.000.000	27%	27%	37%	50%	47%	50%
und darüber		30%	30%	40%	50%	50%	50%

Die Einführung des Tarifs in den Steuerklassen II und III stellt gegenüber der alten Regelung überwiegend eine Verschlechterung dar. Aufgrund von durchgerechneten Beispielen ergibt sich für die Übertragung von Grundvermögen oder Grundvermögen und Kapitalvermögen eine Steuer Mehrbelastung. Lediglich im Bereich des Kapitalsvermögens ergeben sich leichte Vorteile, d.h. eine geringere Steuerbelastung, der Neuregelung gegenüber der alten Regelung

#### e) Auswirkungen auf das Betriebsvermögen

Die Betriebsübertragung soll begünstigt werden. Dabei wird u.a. ein Teil des Betriebsvermögens steuerfrei gestellt, zum anderen greift eine gleitende Freigrenze. Allerdings erfolgt der Wertansatz des Betriebsvermögens mit dem gemeinen Wert bzw. Verkehrswert.

Die Unternehmensübertragung soll steuerverschont erfolgen, d.h., grundsätzlich sind 85 % des Betriebsvermögens bei der Unternehmensübertragung steuerfrei, 15 % dagegen sollen der Besteuerung unterworfen werden. Damit soll dem Umstand Rechnung getragen werden, dass sich im Betriebsvermögen Vermögensgegenstände (unproduktives Vermögen) befinden, die eigentlich nicht unbedingt im Betrieb erforderlich sind (sog. gewillkürtes BV).

Voraussetzungen für den Verschonungsabschlag:

- Kein vermögensverwaltendes Unternehmen i. S. d. § 13b Abs. 2 ErbStG
- Lohnfortführungsklausel gem. § 13a Abs. 1 ErbStG wird erfüllt (Sicherung der Arbeitsplätze)
- Zugehörigkeit des Verwaltungsvermögens seit mindestens 2 Jahren beim Betriebsvermögen und Verbleib im Betriebsvermögen (Verhaftungsregelung § 13a Abs. 5 ErbStG)
- Keine Überentnahmen von mehr als 150.000 € im 15-Jahres-Zeitraum

Die o.g. Punkte werden auch bei land- und forstwirtschaftlichen Betriebe angewandt, allerdings mit der Maßgabe, dass dort die Behaltefrist 20 Jahre beträgt.

#### f) Zeitliche Anwendung

Nach dem derzeitigen Gesetzesentwurf greift die Neuregelung ab dem Tag der Verkündung im Bundesgesetzblatt. Voraussichtlich wird dies im Laufe des ersten Halbjahres 2008 erfolgen.

Für Erwerbe von Todes wegen soll der Erwerber im Zeitraum ab dem 1. Januar 2007 bis zum Inkrafttreten des Änderungsgesetzes die Möglichkeit haben, die Anwendung des neuen Rechts zu wählen, wenn dieses für ihn günstiger ist.

### **g) Fazit**

Der derzeitige Entwurf beinhaltet noch viele klärungsbedürftige Punkte, die erst im eigentlichen Gesetzgebungsverfahren abzuklären sind. Auch eine vorliegende Doppelbesteuerung durch die Erbschaftsteuer und die Einkommensteuer sollte bei einigen Punkten berücksichtigt und geändert werden. Kritisch zu sehen ist vor allem auch die Regelung hinsichtlich der vermögensverwaltenden Unternehmen, da nach dem vorgelegtem Gesetzesentwurf auch die Betriebsverpachtung im Ganzen darunter fällt und dies vor allem im Bereich der Land- und Forstwirtschaft zu starken Irritationen führen dürfte.

### **12. Weitere Informationen**

Bei den vorstehenden Ausführungen handelt es sich um nicht abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung.

Sollten Sie Fragen zu diesen oder anderen Punkten haben, so wenden Sie sich bitte an mich.